

Dienstanweisung des Jugendamtes Landkreis Vorpommern-Greifswald, zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a (Stand 22.08.2017)

1. Grundsatz

Bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen stellt sich häufig ein erhöhter „Handlungsdruck“ ein. Dies macht es besonders wichtig, behauptete Sachverhalte sorgfältig zu analysieren sowie methodisches Vorgehen zu planen und zu strukturieren. Jegliches Handeln von Mitarbeitern/innen des Jugendamtes bedarf einer Rechtsgrundlage im SGB VIII. Aus diesem Grunde muss, bevor das Jugendamt tätig wird, feststehen, dass eine Rechtsgrundlage im SGB VIII das Tätigwerden vorschreibt. Das SGB VIII gibt den Mitarbeitern/innen ein „doppeltes Mandat“ für ihr Tätigwerden:

- 1.1 Jugendhilfe erbringt Leistungen, mit denen Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden (§ 1 Abs.3 Nr.2).
- 1.2 Jugendhilfe schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII, § 8a, Abs.1 SGB VIII, § 1666 BGB).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 1666a BGB ist bei der Wahl der Mittel durch genaue Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls zu beachten. Dabei bleibt die Frage der Zuständigkeit außer Betracht. Aus dem gesetzlichen Schutzauftrag gemäß Art. 6 GG und § 1 SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII ergibt sich die Verpflichtung zum sofortigen Handeln durch das Jugendamt.

Leistungen und Hilfe auf der Grundlage der freiwilligen Mitarbeit der betroffenen Bürger haben grundsätzlich Vorrang vor Eingriffen in elterliche Rechte. Nur wenn eine Kindeswohlgefährdung feststeht, die die Erziehungsberechtigten nicht durch Annahme von Leistungen und Hilfe abwenden können oder wollen, ist das Jugendamt **berechtigt**, aber auch **verpflichtet**, die Gefährdung durch Eingriffe in die elterliche Rechte abzuwenden. Diese Grundsätze bestimmen das methodische Handeln des Jugendamtes.

Während des gesamten Prüfverfahrens sind folgende Fragen zur Einstellung und zum Verhalten der Eltern und zur Position der Kinder im Blick zu behalten:

- Gewährleistung des Kindeswohls
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Problemakzeptanz
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

→ Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

2. Regelungen

- 2.1 Jede Anzeige einer Kindeswohlgefährdung ist zu dokumentieren, unabhängig davon, ob sie anonym oder durch bestimmbar Adressaten übermittelt wird. Dazu ist das entsprechende Aufnahmeblatt (Anlage 1), auch für Familien, für die Hilfe zur Erziehung bereits gewährt wurde, zu verwenden. Die Dokumentation ist auf grünem Papier auszudrucken. Im ersten Schritt hat die Frage nach der Anonymität zu erfolgen und der Melder ist über die Folgen aufzuklären.

Fehlende Vorsorgeuntersuchungen und vom Familiengericht mitgeteilte Privatinsolvenzen von Eltern sind ohne weitere Indikatoren und nach einem negativen internen Datenabgleich **nicht** als Kindeswohlgefährdungsmeldung zu behandeln. Jedoch ist zu beachten, dass der Sozialpädagogische Dienst einen Prüfauftrag hat.

- Liegen nach erfolgten internen Datenabgleich gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, ist das Prüfverfahren und der Handlungsablauf zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a des Landkreises VG anzuwenden.
- Liegen nach erfolgtem internen Datenabgleich keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt binnen 7 Tagen eine Einladung der betreffenden Familie.
 - a. Bei nicht erfolgter Reaktion auf die Einladung, erfolgt ein angemeldeter Hausbesuch binnen 7 Tagen bei der betreffenden Familie.
 - b. Erfolgt wiederholt keine Reaktion ist umgehend das Prüfverfahren gemäß SGB VIII § 8a des Landkreises VG anzuwenden.

Nach Eingang der Dokumentation zur häuslichen Gewalt ist mit der Interventionsstelle Kontakt aufzunehmen und weitere Informationen zum Sachverhalt aufzunehmen. Häusliche Gewalt stellt für die Kinder immer einen Risikofaktor da. Es ist in jedem Fall eine Risikoeinschätzung im Fachteam mit 2 Fachkräften vorzunehmen. Die Dokumentation der Polizei und die Informationen der Interventionsstelle sind zu analysieren und notwendige Maßnahmen festzulegen. Es ist immer ein Kontakt mit der Familie herzustellen.

Bei Mitteilungen zu Zwangsräumungen ist das Verfahren gemäß SGB VIII § 8a des Landkreises anzuwenden.

- 2.2 Es ist sofort die Zuständigkeit im Jugendamt zu prüfen. Der Vorgang ist dem zuständigen Sozialarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes im Jugendamt unverzüglich (innerhalb einer Stunde) zu übergeben. Wenn dieser nicht anwesend ist, tritt der Vertreter als zuständiger Sozialarbeiter ein. Erst wenn der Übernehmende den Erhalt der Meldung bestätigt hat (Lesebestätigung der E-Mail, persönliches Telefonat, persönliche Übergabe) ist der Übergebende aus seiner Verantwortung entlassen.
Bei Übergabe der Meldung an ein anderes Jugendamt endet die Verantwortung mit der Übernahmebestätigung.
- 2.3 Es wird unmittelbar, entsprechend des Dienstweges, der Dienstvorgesetzte (Teamleiter/in) über den gemeldeten Sachverhalt informiert. Ist dieser oder ein Stellvertreter nicht zu erreichen, ist der Dienstweg zu verfolgen, bis ein Dienstvorgesetzter erreicht wurde. Die Information erfolgt per Mail, telefonisch oder persönlich. Der Nachweis ist entsprechend zu führen.
Der informierte Dienstvorgesetzte wird auf dem Aufnahmeblatt vermerkt.
- 2.4 Der/die zuständige Sozialarbeiter/in überprüft im Datenerfassungssystem GeDok, ob es bereits in der Vergangenheit eine angezeigte Kindeswohlgefährdung in der genannten Familie gab bzw. bereits eine Akte vorhanden oder eine Beratung dokumentiert wurde, so dass eine Absprache zur weiteren Bearbeitung erfolgen kann. Wurde für die Familie bereits Hilfe zur Erziehung gewährt, ist trotzdem das interne Verfahren gemäß SGB VIII § 8a anzuwenden und vom Hilfeplanverfahren abzutrennen. Die gesamte Dokumentation des Verfahrens gemäß SGB VIII § 8a ist in der Hilfeplanakte abzulegen.
- 2.5 Der/die zuständige Sozialarbeiter/in verschafft sich über das jeweilige Einwohnermeldeamt die Information zur Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder der Familie und anderen Personen. Bei Familien, die laufende Leistungen und Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII erhalten, kann dies unterbleiben, wenn die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sicher bekannt ist.
- 2.6 Entsprechend der geschilderten Situation wird in einem Fachteam (bestehend aus mind. zwei Sozialarbeitern/innen) über die einzuleitenden Schritte beraten. Dies wird in der Risikoeinschätzung (Anlage 2) dokumentiert und dem Teamleiter/in mitgeteilt. Die Information erfolgt per Mail, telefonisch oder persönlich. Der Nachweis ist entsprechend zu führen.
Wird ein Hausbesuch durchgeführt, erfolgt dieser in Begleitung einer zweiten Fachkraft. Mitarbeiter des freien Trägers können grundsätzlich an einem Hausbesuch bzw. einer Inaugenscheinnahme des Kindes zur Absicherung des fachlichen Standards beteiligt werden. Wird kein Hausbesuch durchgeführt, ist dies in der Anlage 2 entsprechend zu begründen. Der Hausbesuch ist eine sozialpädagogische Methode und dient der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung.
Die Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt entsprechend der festgelegten Maßnahmen in der Risikoeinschätzung durch Hausbesuch,

Gespräche oder Sonstiges. Die Maßnahmen sind entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren, der Hausbesuch entsprechend Anlage 3a und die Gespräche entsprechend Anlage 3b.

Weitere Maßnahmen und Tätigkeiten sind in Aktennotizen zu dokumentieren. In der Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Das Ausmaß/ die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung und Vernachlässigung). Die Häufigkeit/Chronizität der Schädigung (Misshandlung und Vernachlässigung)
- Die Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten
- Das Ausmaß und die Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme
- Die Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten
- Die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Alter des Kindes ist bei der Analyse besonders zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind ist, um so höher ist das mögliche Gefährdungspotential. Bestehen erhebliche Unklarheiten bezüglich des Gesundheitszustandes, sind Verletzungen, Mißhandlungen sichtbar oder ist ein sexueller Missbrauch angezeigt, ist eine fachärztliche Behandlung zu veranlassen und ggf. eine ärztliche Diagnostik der Rechtsmedizin einzuholen. In der gesamten Klärungsphase ist bei den Sorgeberechtigten um die Zusammenarbeit mit dem Fachamt zu werben. Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage mitzuwirken und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, dann schaltet die fallzuständige Fachkraft weitere Stellen (Polizei, Kita, Schule, Ärzte) ein. Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmißhandlung durch die Eltern verdeckt wird, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Elternhauses andernorts zu gewinnen.

Bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr ist das Untersuchungsheft (U-Heft) für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen einzusehen. Ist kein U-Heft vorhanden bzw. ist aus dem U-Heft erkennbar, dass die letzte fällige nicht wahrgenommene Untersuchung länger als 8 Wochen zurück liegt, ist auf einen Arztbesuch hinzuweisen.

Entsprechend der individuellen Situation wird in dem Abklärungsprozess die vom Kind besuchte Einrichtung, Schule oder der behandelnde Kinderarzt befragt.

In Fällen einer häuslichen Gewalt ist die Interventionsstelle einzubeziehen.

Laut Information des Einwohnermeldeamtes zur Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und anderen Personen, soll durch den/die Sozialarbeiter/in die Anwesenheit der genannten Kinder geprüft werden. Entsprechende Institutionen bzw. Behörden (Amtshilfe) sind einzubeziehen. Eine

Inaugenscheinnahme aller minderjährigen Kinder ist sicherzustellen. Wenn die Inaugenscheinnahme durch freie Träger der Jugendhilfe bzw. durch die Kita vorgenommen wurde ist die Dokumentation einzufordern. Bestätigt ein Arzt die Inaugenscheinnahme des Kindes wird dies aktenkundig vermerkt.

Erfolgt keine Inaugenscheinnahme der Kinder ist dieses aktenkundig in der Anlage 2 zu begründen.

- 2.7 Das Jugendamt wendet keinen unmittelbaren Zwang an. Besteht die Notwendigkeit, sich Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, ist bei der Polizei um Amtshilfe zu bitten (Anlage 6).
- 2.8 Besteht die Notwendigkeit, die angezeigten Inhalte durch Datenerhebung bei Dritten zu überprüfen, so ist die Erhebung auch ohne Einwilligung und Wissen der Elternteile gem. § 62 Abs. 3 SGB VIII vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere für Angehörige und Institutionen der staatlichen Gemeinschaft.
- 2.9 Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, bei denen der junge Mensch gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden muss ist der Teamleiter unmittelbar darüber zu informieren. Ist es nicht möglich gewesen, mit den Elternteilen eine Vereinbarung zur Unterbringung des Kindes zu treffen, ist das Familiengericht unverzüglich anzurufen (am nächsten Werktag- Anlage 7)). Die Einschaltung des Familiengerichtes ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.
Vor Anrufung des Familiengerichtes hat sich der/die fallzuständige Sozialarbeiter/in im kollegialen Team zu beraten. Eilfälle sind mit den Teamleiter/in zu beraten.
- 2.10 Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so hat der Sozialarbeiter des Jugendamtes das Kind/den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Ggf. schaltet der Mitarbeiter zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Stellen ein (Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsamt, Polizei, etc.).
- 2.11 Vereinbart sich die Familie mit dem Jugendamt bzw. beantragt sie Hilfe zur Erziehung, so ist bei vermuteten Gefährdungsmomenten ein deutlicher Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII für den Helfer im Übergabeprotokoll und im Hilfeplan auszuweisen. Dieser Schutzauftrag wird dadurch verdeutlicht, dass der erzieherische Bedarf entsprechend formuliert wird und der Helfer

klare Kontrollaufgaben benannt bekommt (Anlage 5 Schutzplan; Hilfe und Kontrollvereinbarung). Die Übergabe des Falles an den Helfer erfolgt in einem persönlichen Gespräch und wird in Schriftform dokumentiert. Wird eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sofort eingesetzt, so ist das Hilfeplanverfahren, einschließlich der kollegialen Beratung, zeitnah nachzuholen. Der/Die Teamleiter/in ist über den Einsatz einer Hilfe zur Erziehung in der Krisensituation unverzüglich zu informieren. Die Dokumentation des Prüfverfahrens wird Gegenstand des Hilfeplanes.

2.12 Nach den eingeleiteten Maßnahmen entsprechend der Risikoeinschätzung(Anlage 2) ist in einem, Fachteam (mind. zwei Fachkräfte) die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung (Anlage 4) vorzunehmen und der/die Teamleiter/in ist über das Ergebnis zu informieren.

2.13 Bei Umzug einer Familie in einen anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich und bei Vorliegen von Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls ist in Schriftform für das dortige Jugendamt ein zusammengefasster Sachstandsvermerk gem. § 65, Abs.1, Punkt 3 SGB VIII anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandsvermerk beinhaltet:

- Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe
- Konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen
- Anhaltspunkte des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung
- angebotene/vermittelte Hilfeangebote

Eine Übergabe an das übernehmende Jugendamt sollte möglichst persönlich erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist der zusammenfassende Sachstandsbericht umgehend in doppelter Ausfertigung an das zuständige Jugendamt zu senden und in einem Telefongespräch zu erläutern. Darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen. Das annehmende Jugendamt bestätigt schriftlich auf dem Sachstandsbericht die Übernahme der Unterlagen und die Zuständigkeit.

Mit der Familie ist diese Vorgehensweise abzustimmen. Die Daten sind auch dann an das übernehmende Jugendamt zu übermitteln, wenn die Zustimmung der Elternteile versagt wurde.

Bei Wechsel innerhalb des eigenen Fachamtes wird der Fall in einem persönlichen Übergabegespräch erörtert und mit einer Aktennotiz vermerkt.

Sämtliche Handlungen des Jugendamtes werden chronologisch in den vorgesehenen Formularen(Anlage 1-5) dokumentiert. Ebenso zeitnah wird die Kindeswohlgefährdung in der Landesstatistik (LDS) im GeDok erfasst, ausgedruckt und der Dokumentation beigelegt. Die Dokumentationsbögen und die Kopie der LDS werden dem Teamleiter im Original vorgelegt. Dieser zeichnet die Kenntnisnahme ab und gibt diese an den zuständigen Sozialarbeiter/in. Das Original der Dokumentation wird in der Akte Hilfe zur Erziehung oder im Ordner Kindeswohlgefährdung alphabetisch abgelegt.

Der Handlungsablauf zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a ist Bestandteil der Dienstanweisung des Jugendamtes Landkreis VG zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a.

Die Dienstanweisung tritt ab 01.09.2017 in Kraft.

Landkreis Vorpommern-Greifswald,

Hamm
Amtsleiter